BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 286/2015

vom 30. Oktober 2015

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2017/1075]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission ([1]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2701/98 der Kommission ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2702/98 der Kommission ([3]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 68/2003 der Kommission ([4]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission ([5]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 247/2003 der Kommission ([6]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission ([7]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(8) Da die Verordnung (EG) Nr. 430/2005 der Kommission ([8]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2008 der Kommission ([9]) aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, sollte die Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 430/2005 aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(9) Die Entscheidung 1999/35/EG der Kommission ([10]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist überholt und daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(10) Anlage 1 zu Anhang XXI des EWR-Abkommens ist überholt und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.

(11) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text der Nummern 1a (Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission), 1b (Verordnung (EG) Nr. 2701/98 der Kommission), 1c (Verordnung (EG) Nr. 2702/98 der Kommission), 7d (Entscheidung 1999/35/EG der Kommission), 18ad (Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission), 18ae (Verordnung (EG) Nr. 247/2003 der Kommission), 18ai (Verordnung (EG) Nr. 430/2005 der Kommission), 23b (Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission), 24b (Verordnung (EG) Nr. 68/2003 der Kommission) sowie der Text von Anlage 1 zu Anhang XXI des EWR-Abkommens werden gestrichen.

([1]) ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49.
([2]) ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 81.
([3]) ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 102.
([4]) ABl. L 12 vom 17.1.2003, S. 5.
([5]) ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 3.
([6]) ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 5.
([7]) ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 26.
([8]) ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 36.
([9]) ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 57.
([10]) ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 23.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Oda SLETNES

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.